

Der dritten ehrenvollen



Säkularfeier

des um die Förderung gelehrter Bildung hochverdienten

Gymnasiums

zu Danzig

am 13. Junius 1858

im Namen der höheren Bürgerschule zu St. Johann

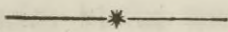
dieselbst

mit Hochachtung, Theilnahme und herzlichen Glückwünschen

geweiht

von

dem Direktor und den sämtlichen Lehrern
dieser Schule.



Wedel'sche Hofbuchdruckerei.



Das hiesige Schulprogramm

Schulprogramm

des zur Förderung der Bildung höherer Schulen

in Koblenz

in Koblenz

am 13. Januar 1878

im Namen der höheren Schulaufsicht in Koblenz

ausgegeben

von dem Schulrat der Königl. Normal-Schule in Koblenz

Dr. ...

Dem Direktor der hiesigen Schulen
zu überreichen.



Verlag des Verlegers



Festgruß.

Wer kann vom neugepflanzten Baume sagen,
Wie viele wohlgedieh'ne Frucht er tragen,
Und wie viel' diese einst erzeugen wird? —
Wer kann beim Worte, das ertönet, zählen,
Den Klang in allen dafür off'nen Seelen
Und dessen nie verstummten Wiederhall? —
Wenn das Jahrhundert dreimal sich erneuet,
Und immerdar noch Frucht aus Frucht gedeihet,
O freud- und füllereiches Erndtefest!
Wenn stets noch wiederhallt das Wort der Lehre,
Daß jede neuerblüh'nde Zeit es höre,
Es weiter tönen lasse in die spät're Zeit;
Klingt's nicht wie Jubelton zum seltnen Feste?
Gewonnen ist das Edelste und Beste;
Für Gruß und Wunsch bleibt nur: „Und so fortan!“

Lösohin.





Lehrbuch

Wer kann zum höchsten Stande gelangen
 Die viele Wohlgehitze Frucht ertragen
 Und wie viel diese nicht erlangen wird? —
 Wer kann beim Worte das Erbtheil haben
 Dem Klang in allen dafür offen Seelen
 Und dessen nie bestimmten Reichthum? —
 Wenn das Habschuhwerk bräunet sich erweicht
 Und immerdar noch Frucht und Frucht gebietet
 O Feind: und füllreicher Fruchtzeit!
 Wenn stets noch wiederholt das Wort der Lehre
 Daß jede menschliche Zeit es höre
 Es weiter tönen lasse in die spätere Zeit;
 Klingt's nicht wie Jubelton zum fernem Feste?
 Erwonnen ist das Beste und Beste;
 Für Genuß und Wunsch bleibt nur: „Und so fortan!“

Lösung.



Gymnasio Gedanensi

florentissimo eruditionis liberae seminario

S. D. P.

Henricus Brandt.

Si mihi fors dederit, dulci celebrare Camena
Doctrinae sedem, quae tria secla videt:
Accipe, Gymnasium, juvenum decus atque parentum,
Signa animi haec nostri religiosa, precor.
Felix, cui superent facundae dona loquelae,
Cantandi dignae munere Gymnasii,
Quo viruere — virent lustrantes sacra Minervae
Doctores celebres artibus ingenuis!
At spes laeta subest, imo quum corde canamus
Egregium ludum, quem posuere Patres,
Candida sumpturos Praeceptores et amicos
Vota salutandi, quae reverentia dat.
Advena, carpe viam, nostros visure Penates,
Ingredere hoc templum, qua pietate decet,
Luois. Nam hoc Gedani Consul statuit monumentum
Eximius, sceptrum quem tenuisse juvat
Clives: Sacra domus ter centum venit ad annos,
Conspicua forma jam renovata diu.

Pernicie Martis majora minante pericla,
Nostra obsessa manent moenia terque quaterque;
Imperio et quamquam multum variante vetustae
Libertatis honos barbara frena tulit —
Prussica quae virtus secuit Regisque voluntas —
His tectis parsum est: sic voluere dii.
Ut stetit olla domus quondam sanctissima Delphis
Integra, quum populis provida verba daret
Indiciumque sui revocaret sorte sagaci:
Haec ita consuluit magna, favente deo.
Quot longo spatio studiorum addixit amori,
Quot monuit semet noscere et esse pios!
En! pulcra gavisa fuit subole incluta Mater,
Venturi generis gloria. Nam assiduos
Ex amplis regionibus huc migrare videres
Discipulos, quoad haec quaedam Academia erat
Mercurii statio, Venetos imitata superbos,
Et consors Hansae bellipotensque mari.
Mittebant Gedanum Curonia, Marchia alumnos
Multaque, quae doctis tum caruere scholis,
Oppida. Nec deerant detracto jure priore
Urbano ludo promerita ingeniis
Praemia virtutis, sacer ut solemne Lyceum
Thesaurus Patriae te duce, Phoebe, foret!
Patricios referam moderatos lege Senatum,
Frugae data vitae Gymnasii auspicio?
An dociles juvenes, justa qui laude nitentes
Suscepere scholae difficile officium,
Atque viros summi dantes oracla Tonantis,
Quos tulit haec altrix fida vigilque sinu?
Nil sat erit. Viget Urbs ac terra Borussiae floret
Ordinibus dignis, queis domus hospitium
Praebuit: Et iudex medicusque et Mercurialis,
Agricola et miles — non licet enumerem
Cunotos — nonne illi tenerum profitentur amorem,
Quae mores fluxit, principia edocuit?
Neo vero taceam gnarum artificemque fabrumque,
Qui mira inveniat maxuma quaeque petens.

Jamque saluto omnes placida requiete cubantes
Hoc gremio fotos. Te superesse velim,
Collega, heu! fatum cujus miseramur, amois
Maturum et sociae discipulisque Tuis!
Hoc solamen erit: Tua laus post fata superstes
Gymnasii laudes lucida ad astra tulit.
Macte esto, quum de superis tueare catervas,
Quae nunc laetitiae dant pia signa suae,
Debita solventes dilectae vota Parenti,
Quae proavis gratam gloriam adeptam fuit
Perpetuo. Nos et miscemus magna Magistri
Vota, accepta diis, cum celebrante globo:
Conserva incolumes Urbi Patriaeque Penates,
Clara aedes, ullo non peritura die;
Expoliens nostrae mores animumque juventae
Augurio veterum sperne, Palaestra, rudes,
Quos artis pudeat — damnantes optimum Homerum! —
Officiiue Tui, quod bene praestiteris.
Da nobis stimulum, vere doctura scientes,
Ornamenta Tibi, gaudia Pieriis!

Te video laetum patriam remeare petentem
A superis, hospes, dent Tibi Gymnasium,
Quod nostrum aequiparet, mentisque quietam reservent
Arma juventuti non rapienda. Vale! —

Laudis saluta omnes glacies respicite orbantes
Hoc genio fides Te tu poteras velim
Gollege, huius latam equis miscerant, amice
Maurum et adole discipulatus Tial
Hoc solamen est: Tu laus post late enperatos
Gymnasti tandem lucida ad astra tult
Macte tunc quos de superis tuere calorae
Quae nunc laetitia hant pis signa sua
Debita solvitas illucis vota Paroni
Quae praevia gram gram aqula fall
Foytione Nos et miscera magna Mactat
Vite, accepta die, cum celebrante gior
Govera incipias tibi Fataleque Fentes
Clara ados, nio non portus die
Explicens nectra mora salumque invenias
Augurio veterum apud Fatastra, Fudea
Quos aris pndat — demuntos epinum Homoruni —
Oratque Tui quod bene praestitit
De hodie alimium, vero deolur solitas
Ornaments tibi, gaudia Feriali

Te vides lacum patrum romero potentem
A superis hapes, hant tibi Gymnasium
Quod vestrum respicere, mentique quieti reserent
Arma inventum non rapenda. Vale!

... in der dem polnischen Reich ...
... dem polnischen Reich ...
... dem polnischen Reich ...
... dem polnischen Reich ...
... dem polnischen Reich ...
... dem polnischen Reich ...
... dem polnischen Reich ...
... dem polnischen Reich ...
... dem polnischen Reich ...
... dem polnischen Reich ...

Einiges über

**das Verhältniß des Danziger Freistaates
zur Provinz Polnisch-Preußen, zur polnischen Republik
und zum Könige von Polen.**

Von dem Direktor Dr. Löschin.

Als die Stadt Danzig im Jahre 1454 mit dem größten Theile des übrigen Preußens sich der deutschen Ordensherrschaft entzog und unter den oberherrlichen Schutze des Königes von Polen (Casimir IV.) trat, gelangte sie dadurch nicht nur zum Mitgenusse aller der Rechte und Freiheiten, welche diesen Landestheilen bei ihrem freiwilligen Uebertritte von dem erwählten Schirmherrn durch das Incorporations-Privilegium zugesichert wurden, — sondern derselbe war auch gern bereit, der mächtigen hansischen Quartierstadt, die ihm mit ihren reichen Mitteln zur Ueberwältigung des Widerstandes, den der Orden dieser neuen Schutzherrschaft entgegensetzte, sehr wirksame Hülfe leistete, außerdem noch so große Vorrechte und Vergünstigungen zu bewilligen (vornehmlich durch das Privilegium Casimirianum oder Hauptprivilegium vom Jahre 1457), daß sie sich dadurch zur Selbständigkeit eines Freistaates zu erheben und diese dann durch die unruhvollsten Zeiten hindurch fast 340 Jahre lang zu behaupten vermochte. Doch diese Behauptung wurde schwer, da die polnischen Reichsstände voll Unmuth und Eifersucht eine, ihrem Staatskörper angeschlossene, Provinz, und in derselben vorzugsweise eine einzelne Stadt, mit Freiheiten und Privilegien ausgestattet sahen, deren keine der übrigen Provinzen und Städte des Königreiches sich zu erfreuen hatte. Sie ließen es dabei nicht gelten, wenn die Begünstigten sich darauf beriefen, daß sie sich freiwillig unter diese Schutzherrschaft — und zwar nur des Königes von Polen, nicht aber der polnischen Republik — begeben und jene Vorrechte und Freiheiten dabei zur Bedingung gemacht hätten. Polen, hieß es dagegen, habe Polnisch-Preußen mit großen Anstrengungen erobert und den Orden zur Verzichtung auf dasselbe (im Frieden zu Thorn 1466) mit dem Schwerdte zwingen müssen. Zudem sei dieses Abtreten auch nur ein Zurückgeben des widerrechtlich Genommenen gewesen; denn die in Rede stehenden Gebiete hätten in alter Zeit unter polnischer Landeshoheit gestanden und seien derselben durch die Ordensritter gewaltsamerweise entzogen worden. Auch sei die verlangte Scheidung der Schutzmacht des Königes von der des Staates eben so unnatürlich und unausführbar, als die des Interesses einer einzelnen Provinz von dem des ganzen übrigen Reichskörpers. — So oft es für Polen einen Krieg zu führen gab, an welchem diese Provinz, so lange sie von demselben nicht berührt wurde, keinen thätigen Antheil

nehmen wollte; — so oft dem polnischen Reiche Lasten aufgelegt werden mußten, zu deren Mittragen Polnisch-Preußen sich nicht verpflichtet fühlte, erhob sich auf den Reichstagen ein furchtbarer Sturm gegen diese, für rebellisch gehaltene, Weigerung, und wie sorgsam auch die Stände dieser, in ihren Vorrechten so hart bedroheten, Provinz darauf bedacht waren, dieselben bei jedem Regierungswechsel von dem neuen Könige (1492 Johann Albrecht, 1501 Alexander, 1506 Sigismund I., 1548 Sigismund II. August) bestätigen zu lassen; es reichte selbst die Macht dieser Könige nicht hin, jenem Sturme einen unbeugsamen Widerstand zu leisten, und sie vermochten nichts, als ihn durch Verträge, Verzögerungen und Ueberredungen für eine Zeitlang zu beschwichtigen, womit dann weder der eine noch der andre Theil zufrieden gestellt werden konnte. So erklärte Sigismund I. i. J. 1521 den Preußen, „daß er ihre Privilegien und Rechte, Vorzüge, Verleihungen, Schenkungen und Freiheiten, auch alles und jedes darin Enthaltene in allen und jeden Punkten und mit allen und jeden dabei vorkommenden Klauseln genehmige, erneuere, bewillige und bestätige;“ — versprach jedoch 18 Jahre später dem polnischen Reichstage, daß er sich bemühen wolle, diese Provinz durch völlige Gleichstellung mit den übrigen Provinzen des Königreiches diesem völlig einzuverleiben. Ja, im Namen seines, ihm zum Nachfolger erwählten Sohnes Sigismund August gelobte er 1529 den Polen, daß derselbe eine solche Vereinigung, wenn diese bis zu seinem Regierungsantritte noch nicht zu Stande gekommen sein sollte, zur Ausführung bringen werde, und 1530 den Preußen, es solle ihnen eben dieser Nachfolger „in Allem, was die früheren Könige ihnen versprochen hätten, Wort halten.“ Ähnliche Versprechungen erhielten beide Theile auch von dem auf den Thron gelangten Sohne, der sich dem unseligen Konflikte endlich dadurch entzog, daß er auf dem Reichstage zu Lublin 1569 durch ein Dekret den Vertretern der Provinz Preußen, die bis dahin den polnischen Reichstagen nur dann als mitberathende Theilnehmer beigezogen hatten, wenn es darauf ankam, das Interesse dieser Provinz gegen jene oft wiederholten Anfechtungen in Schutz zu nehmen, anbefahl, sich sofort den versammelten polnischen Reichsständen zuzugesellen, sich mit denselben zu Einer Körperschaft zu vereinigen, bei allen Berathungen über die Angelegenheiten des Gesamtstaates ihre Stimme abzugeben, sich dann aber auch für verpflichtet zu halten, den gefaßten Beschlüssen ohne Berücksichtigung einseitiger Partikularinteressen Folge zu leisten.

Diese **polnischen Reichsstände**, mit denen eine solche Vereinigung der preussischen Provinzialstände stattfinden sollte, waren: (a) die **Senatoren**. Sie theilten sich in die großen und kleinen. Zu den (aa) **großen Senatoren** gehörten: die Erzbischöfe von Gnesen und Lemberg nebst den 15 Landesbischöfen. — Die 24 Woywoden (die als Königl. Statthalter den zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgebotenen Adel ihrer Woywodschaften, wenn er mit seinen Knechten ins Feld rücken mußte, anzuführen und in ihren Verwaltungskreisen die Administration, Justiz- und Polizeipflege zu besorgen hatten); — die 3 mit den Woywoden in gleichem Range stehenden Kastellane (in früherer Zeit Kommandanten fester Schlösser und Verwalter der dazu gehörenden Güter, nach dem Verfall dieser Burgen nur noch Unterseldherren und Woywoden), nämlich der von Krakau (der allen Woywoden vorging) und die von Wilna und Troki; — der erste der Starosten (Schloßbögte oder Amtleute, der königlichen Landgüter, in denen sie durch das Grodgericht auch die Justizpflege übten¹⁾, nämlich der von Samogitien. — (bb) **kleine Senatoren** hießen: die 24 Kastellane ersten Ranges, die ihre Titel von den 24 Woywodschaften führten und neben den Woywoden auf Stühlen saßen;) — die 49 Kastellane zweiten Ranges (nach einzelnen Bezirken der Woywodschaften benannt und hinter den Woywoden auf Bänken sitzend); — die 14 Staatsminister von Polen (durch das Prä-

¹⁾ Starosten, die mit keinem Grodgerichte verbunden waren, hießen Tenuten und die Inhaber derselben Tenutarien.

dilat „Kron“ bezeichnet) und von Lithauen (ohne diesen Titelzusatz), nämlich der Kron-Großmarschall und Großmarschall, der Kron-Großkanzler und Großkanzler, der Kron-Unterkanzler und Unterkanzler, der Kron-Großschatzmeister und Großschatzmeister, der Kron-Hofmarschall und Hofmarschall, der Kron-Großfeldherr und Großfeldherr und der Kron-Untersfeldherr und Untersfeldherr, von denen die 4 zuletzt Genannten erst i. J. 1767 in den Senat aufgenommen wurden, der seitdem 152 Mitglieder zählte. Er hielt seine Versammlungen im Senatorensaale, während die zweite Abtheilung der Reichstagsdeputirten: (b) die **der Landbothen** (180 auf den Landtagen der Woywodschaften gewählten Abgeordneten des Adels derselben) in ihrer „Stuba“ rathschlagte. Nur diese Landbothen übten seit 1652 das Recht, oder die Ungebühr, durch ihr „Nie pozwalam!“ (Ich gestatte es nicht!) oder „Nie masz zgoda!“ (Ich bin nicht zufrieden!) den Reichstag zu „zerreißen“, d. h. nicht nur den Beschluß, zu welchem sie es sprachen, sondern auch alle andern bereits gefaßten Beschlüsse für ungültig zu erklären und die Versammlung aufzulösen.²⁾ — Der Reichstag wurde zwei Mal nach einander in Warschau, das dritte Mal in Grodno oder Wilna, selten an einem andern Orte gehalten, und von dem Könige mit einer Thronrede eröffnet. Das Präsidium führte im Senate der Erzbischof von Gnesen³⁾, als Primas des Reiches, in der Stuba der Landbothen der von ihnen gewählte Reichstagsmarschall.

Zu den **Vertretern der Provinz Polnisch-Preußen**, die durch jenes Defret v. J. 1569 diesen polnischen Nationalvertretern inkorporirt wurden, gehörten: (a) der **Landesrath**. Er war schon 1413 dem Hochmeister zur Befragung in allen wichtigen Landesangelegenheiten an die Seite gesetzt worden und bestand aus: den Bischöfen von Ermland und Kulm, den Woywoden von Kulm, Marienburg und Pomerellen (von denen jeder zugleich eine, mit einem Grodgerichte verbundene, Starostei verwaltete, der erste die zu Schönsee, der zweite die zu Christburg, der dritte die zu Schneek); den Kastellänen von Kulm, Elbing und Danzig; den Unterkämmerern (gleich jenen Kastellänen nur Titularbeamte) von Kulm, Marienburg und Pomerellen, und den Abgeordneten der drei großen Städte Thorn, Elbing und Danzig (rangirt nach der Reihfolge, in welcher sie unter die Herrschaft des Ordens gekommen.⁴⁾ — (b) Die **Landbothen**, Deputirte des Adels, die auf den kleinen Landtagen, welche in den drei Woywodschaften vor dem „großen“, allgemeinen Landtage zusammentraten, gewählt wurden, und zwar in beliebiger Zahl (1640 nur 13, 1730 sogar 118). Diesen kleinen Landtagen, die, sowie auch die großen, gleich den polnischen Reichstagen, zerrißen

²⁾ Die bereits zu Stande gekommenen sogenannten ökonomischen Beschlüsse, welche Angelegenheiten der gewöhnlichen Verwaltung betrafen, wurden jedoch durch dieses Zerreißen nicht ungültig gemacht.

³⁾ Er war in Abwesenheit des Königes dessen Stellvertreter, führte auch während der Thronvakanz die Regierung. Daher stand er in sehr hohem Ansehen, und auch in Danzig wurde ihn, wenn er die Stadt besuchte, große Ehre erwiesen. Als im September 1704 der damalige Primas Kardinal Radziejowski nicht, wie man vermuthet hatte, incognito kam, sondern mit sechs Rutschern und 50 Reitern, ließ sowohl der Lieutenant, der an Petershagener Thore die Wache hatte, als auch der Kapitain Gleisenthal, der auf der Hauptwache kommandirte, nicht ins Gewehr treten. Beide erhielten dafür Arrest, und es wurde Ordre gegeben, „daß vor Sr. Eminenz die Wache das Gewehr präsentiren, der Offizier durch Niederwerfung seiner Pike salutiren und der Tambour Marsch schlagen solle. Der Major Conradi erhielt von dem Kriegspräsidenten (einem der vier Bürgermeister) den Auftrag, dem Primas das mit den beiden Offizieren gehaltene Verhör „deutlich zu raportiren, welches Sr. Eminenz sehr civil und gnädig aufgenommen und alsobald dieselben, welche um feinet halben in Arrest gefessen, pardontret hat.“

⁴⁾ Im schwebisch-polnischen Kriege, als Thorn und Elbing in Feindes Hände gekommen waren, erhielt Danzig den Vorzug, mußte ihn jedoch nach dem Olivaer Frieden (1660), durch welchen jene beiden Städte in ihre vorigen Rechte wieder eingesetzt wurden, an Thorn zurückgeben.

werden konnten, gingen in der Woywodschafft Pomerellen noch kleinere in den einzelnen Bezirken Schwes, Tuchel, Schlochau, Mirchau und Puzig vorher. Der große Landtag wurde von dem Könige, der einen Kommissarius dazu abschickte, zusammenberufen und abwechselnd in Graudenz und Marienburg, jedoch wenn Krieg, Pest oder andere Umstände es hier nicht erlaubten, bisweilen auch an andern Orten (Tuchel, Neuenburg, Kulm, Thorn, Danzig, Oliva, Altschottland) gehalten. Den Vorsitz führte der Bischof von Ermland, als „Landespräsident.“ Man rathschlagte in früheren Zeiten in deutscher, späterhin in lateinischer und zuletzt in polnischer Sprache. Die Beschlüsse wurden Lauda genannt, die Originalprotokolle im Landesarchive zu Thorn (welches bei der Belagerung i. J. 1703 in Brand gerieth, so daß nur wenige Aktenstücke gerettet werden konnten) aufbewahrt, und den drei großen Städten, so wie auch den drei Grodgerichten in Abschrift mitgetheilt. Das Landesiegel, auf welchem sich das Wappen der Provinz befand, wurde nach dem Schlusse des Landtages in silberner, vergoldeter Kapsel, die der Landespräsident mit seinem Petteichste versiegelte, der Stadt Elbing zur Aufbewahrung übergeben.

Von diesen preussischen Provinzialständen erhielten auf den polnischen Reichstagen durch das Dekret vom J. 1569 die Mitglieder des Landestathes — mit Ausnahme der Unterkämmerer, die zu Landbothen gewählt werden konnten, und der großen Städte, welche den Reichstag grundsätzlich nicht „beschieden“ — ihren Sitz im Senate; die Landbothen wurden denen von Großpolen zugesellt.

Vergebens waren alle Einwendungen und Protestationen, die man von Seiten der preussischen Landstände gegen diese Vereinigung erhob; — man konnte sich derselben nicht entziehen und hatte nur noch darauf Bedacht zu nehmen, wie man die Belastungen der Provinz, worauf es dabei ja doch nur abgesehen war, soviel als möglich ablehnte, und, wo man dies nicht vermochte, sich doch bei der Ausführung der unvermeidlichen Beschlüsse, eine gewisse Selbständigkeit — oder mindestens den Schein einer solchen bewahrte. So instruirte der preussische Landtag seine Abgeordneten zum Reichstage in Betreff der etwa zu bewilligenden Auflagen, welche zur Besoldung der Kronarmee erhoben zu werden pflegten, jederzeit dahin, daß sie den von den Polen darüber gefaßten Beschlüssen nicht beistimmen, sondern dieselben, in sofern es Polnisch-Preussen anging, an dessen Provinziallandtag nehmen sollten. Dieser gab dann freilich in der Regel (und wo er es in seltenen Fällen verweigerte, konnte er der exekutivischen Gewalt doch nur formellen und machtlosen Widerspruch entgegensetzen!) seine Zustimmung und traf nun selbst zur Aufbringung der verlangten Summe die nöthigen Anordnungen. Der gewöhnliche Modus dieser Erhebung war dann der, daß für die Städte und deren Ländereien⁵⁾ eine, dem Bedürfnisse angemessene Zahl von Malzaccisen (die einfach von jedem zum Bierbrauen verwendeten Scheffel Malz 2 Schillinge = $\frac{1}{135}$ eines Thalers betrug, aber stets mehrfach, ja wohl 100 oder gar 200fach, dann aber auf mehrere Jahre vertheilt, gezahlt werden mußte) und für die adeligen Güter ein demgemäßes Hufengeld (Pobore, agrarium, einfach von der angebauten Hufe einen Gulden, von der unangebauten die Hälfte betragend) ausgeschrieben wurde. — Da nun die Stadt Danzig in Polnisch-Preussen die meisten und bedeutendsten Brauereien besaß, hatte sie auch das größte Quantum der Malzaccisen zu zahlen und es wurden ihr dann außerdem noch — wenn andre Kontribuenten zögerten oder Anleihen nöthig waren — von dem Landtage Bürgschaftsleistungen, Vorschüsse u. d. gl. zugemuthet. So erging an sie 1713 (als bei der Bekriegung Karls XII. die Provinz von Schweden, Russen und Polen heimgesucht wurde, Thorn und Elbing auf das Aeußerste erschöpft waren, und der Adel, nachdem er seine Poboren gezahlt hatte, nun auch von den Städten die Zahlung der Malzaccisen verlangte — die Forderung: sie sollte nicht nur 87 dieser Accisen gleich den andern preussischen Städten, sondern auch noch 118 für sich allein übernehmen.

⁵⁾ Mit Ausnahme der der Stadt gehörenden, welche ablige Güter waren.

Aller Widerspruch der, zu einer so hohen Bewilligung nicht ermächtigten, Deputirten der Stadt war vergebens. Man drohete mit Zerreißen des Landtages, und schon war, wie es in der offiziellen Berichterstattung heißt, „dem Konvente von dem Herrn Landespräsidenten und dem Herrn Landtagsmarschalle valediciret worden, und man holte bereits den Königlichen Nuntius zur Auslösung des Landtages herbei,“ als die Deputirten sich endlich dazu bequerten, nach Hause zu reisen und neue Instruktionen zu holen. Die angesehensten Mitglieder des Landtages begleiteten sie, um den Ordnungen der Stadt die dringendsten Vorstellungen zu machen, und diese blieben dann zuletzt auch nicht ohne Erfolg: man bewilligte, was man nicht länger verweigern konnte. — Eine Belastung dieser Art kam freilich späterhin nicht wieder vor; denn ein Reichstagsbeschluß v. J. 1717 änderte den zur Erhaltung der Kronarmee bisher üblich gewesenen „modus contribuendi“ dahin ab, daß fortan statt des nie gleichmäßigen Ertrages der nur im Nothfalle erhobenen und dann schwer einzuziehenden Malzaccisen halbjährlich eine feststehende Summe an die darauf angewiesenen Regimenter gezahlt und durch Erhebung eines Kopfgeldes⁶⁾ zusammengebracht werden sollte. Polnisch-Preussens Antheil an dieser halbjährlichen Kontribution wurde auf 155929 Gulden 3 1/2 Groschen Preuß. berechnet, wovon auf Danzig 39000 Gulden kamen. — Im Jahre 1764 wurde zwar durch Reichstagsbeschluß statt dieses Kopfgeldes ein zu Kowalewo zu erhebender Generalzoll für Preussen angeordnet, derselbe fand jedoch bei den drei großen Städten einen so ernstlichen Widerspruch und führte zu so bedenklichen Streitigkeiten mit dem Könige von Preussen, daß die Sache noch nicht geordnet war, als die erste Theilung Polens 1772 ihr plötzlich ein Ende machte.

Zu dem, was die Provinz konstitutionswidrig auf diese Weise für die Erhaltung der polnischen Kronarmee zu leisten hatte, und wozu Danzig allein ein Viertel beitragen mußte, kamen dann noch so manche andere Zumuthungen und gewaltsam aufgedrungene Belästigungen, deren man sich gleichfalls nicht immer erwehren konnte. Die verlangten Truppenstellungen in Kriegen, welche außerhalb der Provinz geführt wurden, ließen sich zwar in der Regel durch beharrliche Weigerung ablehnen, nicht aber die, meistens zwangsweise betriebenen Werbungen, die verheerenden Durchmärsche, die räuberischen Einquartierungen, Jouragirungen u. d. gl. Und waren es nicht die Polen selbst, die sich dergleichen erlaubten; so waren es ihre fremden Bundesgenossen, denen die von ihnen nicht beachteten Privilegien der Provinz keinen Zwang aufzulegen vermochten. —

So finden wir in den beiden früheren Jubiläumssjahren des Danziger Gymnasiums die Stadt von diesen lästigen Konflikten und Zumuthungen gar sehr beunruhigt. Im Mai des Jahres 1658, als Preussen der Hauptschauplatz des schwedisch-polnischen Krieges geworden war, ließ Johann Casimir der Stadt Danzig die Anzeige machen, daß er mit 10000 Mann in ihre Nähe kommen wolle, um „ein Rendezvous zu halten,“ und wünsche, daß sie sein Heer mit Mehl, Bier und Brod versorgen, ihm außerdem auch mit 4 halben Karthausen, 4 zwölfpfündigen und 4 sechspfündigen Stücken und 1700 Mann zu Hülfe kommen möge. Die Kosten seien auf Rechnung der Republik zu schreiben. Man schickt Deputirte ab, um „den König auf andere Gedanken zu bringen,“ und daran zu erinnern, daß auf jener Rechnung bereits ein Guthaben der Stadt von 3 Mill. Gulden notirt stehe. Wohlweislich aber giebt man ihnen zur Verstärkung ihrer Ablehnungsgründe für jeden der beiden neuen Kanzler ein Geschenk von 100 Dukaten und außerdem noch 1000 Thaler für andre „Herren, deren

⁶⁾ Es sollte nach einer Taxe von 1677, wo es in einem einzelnen Nothfalle als Kriegsteuer hatte gezahlt werden müssen, erhoben werden. Darnach gab der Bürgermeister und Rathsherr 6 Gulden, für Frau und für Kinder über 10 Jahre 27 Groschen, der Schöppe 5 Gulb., der Kaufmann erster Klasse 3 Gulb., zweiter 1 G. 24 Gr., dritter 1 G., der Oberst 5 G., der Oberstlieutenant 5, der Major und Kapitain, sowie auch der Prediger, Professor und Arzt 3 G. u. s. w.

Gunst man nöthig hatte," mit, und erlangt dadurch auch wirklich für **dies Mal** eine Ermäßigung jener hohen Forderungen bis auf 5 eiserne Stücke, welche — was hier freilich dem Schenken gleich kam — nur geliehen werden sollten.

Gleiche Unruhen verursachte der Stadt i. J. 1758 der siebenjährige Krieg, in welchem sie strenge Neutralität zu beobachten suchte, und sich doch gegen eine ihr abgezwungene Verletzung derselben nicht immer zu schützen vermochte. So muß der Rath den versammelten drei Ordnungen⁷⁾ am 3. April „mit bewegtem Gemüthe bekannt machen, daß vor ungefähr zwei Stunden der an diese Stadt akkreditirte russisch-kaiserliche Resident (Alexei Mustin Puschkin) dem Herrn Präsidenten Sr. Herrlichkeit einen schriftlichen Antrag übergeben, dessen Inhalt kürzlich dahin gehet, daß diese Stadt fremde Kriegsvölker werde einzunehmen haben.“ Man schreibt an den König, den Großkanzler und die Kaiserin von Rußland. Indes erscheinen — zuerst 6, dann noch 2 — russische Schiffe mit Proviant für die kaiserliche Armee auf der Danziger Rhede; der Resident verlangt für sie ungehindertes Einlaufen in den Hafen und Erlaubniß zum Ausladen; der Rath schwankt in seinen Maßregeln; die dritte Ordnung fordert dringend die Versagung des Verlangten und strenge Bewahrung der Neutralität, die ja leider bereits, durch das gestattete Auslassen holländischer Proviantschiffe verletzt worden sei. Ob auf Ansuchen des Residenten einigen von jenen auf der Rhede liegenden Schiffen, weil sie schadhast geworden sind, das Einlaufen und Ausladen zu gestatten und welche Vorkehrung dabei anzuwenden sein wird, überlassen die beiden andern Ordnungen zuletzt „der prudence eines hochweisen Rathes.“ Diese kann es jedoch nicht abwehren, daß im November 1300 Russen, vornehmlich Kosaken, in das Danziger Werder einrückten, hier Quartier nehmen und an dem Zaune des Grediner Waldes, so wie auch an dem Walde selbst vielen „Schaden thun.“

Der Hauptpunkt, den man von Seiten der Stadt bei allen diesen Differenzen fest zu halten und geltend zu machen suchte, war der, daß sie sich nie der Schirmherrschaft der polnischen Republik, sondern nur der des Königes von Polen unterworfen, und auch nur diesem, nicht aber jener gehuldigt habe; daß zudem auch Unterwerfung und Huldigung durch gewisse verbriefte Bedingungen beschränkt seien, die weder durch Reichstagsbeschlüsse noch durch Machtsprüche kraftlos gemacht werden könnten. — Die Grundzüge dieses, allerdings sehr ungewöhnlichen, staatlichen Verhältnisses waren folgende:

a) Es hatte die Stadt, als Mitglied des preussischen Landesrathes, das Recht, bei der **Wahl des Königes**⁸⁾ ihre Stimme abzugeben. Seit d. J. 1648, wo sie ihre Abgeordneten beauftragte,

7) Die höchste obrigkeitliche Macht, in soweit sie der Stadt selbst zukam, lag in den Händen dreier Kollegien oder „Ordnungen“ (ordines); nämlich (1) des (Hochedlen und Hochweisen) Rathes, der aus 4 Bürgermeistern, von welchen derjenige, den die Reihe traf, für ein Jahr lang das Amt des Präsidenten, ein zweiter das des Vicepräsidenten verwaltete), und 16 Rathsherrn bestand, (2) des (Wohledlen und Wohlweisen) Schöppengerichtes, welches 12 Mitglieder zählen, und (3) der (Ablichen) dritten Ordnung, zu der mit Einschluß der 8 Aelterleute der 4 Hauptgewerke (Fleischer, Fastbäcker, Schuhmacher und Schmiede) 100 Vertreter der Bürgerschaft gehörten. Auch gab es einen Altstädtischen Rath und ein Altstädtisches Schöppengericht, die jedoch nur administrative und richterliche Verwaltungsbehörden waren, mit der Berechtigung, daß ein Mitglied dieses Rathes in den Versammlungen des Rechtstädtischen Sitz und Stimme hatte.

8) Die Wahl geschah auf einem Reichstage, der auf dem Felde bei dem in der Nähe von Warschau an der Weichsel gelegenen Dorfe Wola gehalten wurde. Der Kron-General-Quartiermeister steckte das Lager nach der Ordnung der Woywodschaften ab; der ganze Platz wurde mit Wall und Graben umgeben und bekam drei Eingänge: für Großpolen, Kleinpolen und Lithauen. In der Mitte wurde ein hölzernes kostbar geschmücktes Gebäude für den Senat aufgestellt, die „Sczopa“ genannt; der eingeschlossene Raum

der Majorität beizutreten (die sich für Johann Casimir entschied), machte sie von diesem Rechte nicht mehr Gebrauch, ließ sich jedoch durch ihren in Warschau akkreditirten Sekretair über den Vorgang genauen Bericht erstatten.

b) Dem neuen Könige huldigte sie erst dann, wenn derselbe ihre **Privilegien bestätigt** hatte. Es gehörten dazu zunächst die 5 Grundgesetze der Danziger Verfassung, nämlich das Privilegium Casimirianum v. J. 1457, die Statuta Sigismundi I. v. J. 1526, der Tractatus Portorii (Vertrag mit König Stephan i. J. 1584 abgeschlossen und nach dem Hauptpunkte, der Theilung des im Hafen zu zahlenden Pfahlgeldes benannt), das Decretum Johannis III. v. J. 1678 und die Ordinatio Augusti III. (oder regia) v. J. 1750. Außerdem noch: das Privilegium Sigismundi I. wegen Hela und der schiffbrüchigen Güter, die Privilegien der Könige Sigismund August und Johann Casimir wegen der Appellationen, das Privilegium Stephans wegen Freiheit des Religionsbekenntnisses, und das des Königes Johann Casimir wegen der kaducirten Güter. — Selten erfolgte die Bestätigung ohne alle Schwierigkeit; zum Mindesten fand sich eine solche in Betreff des Religionsprivilegiums, da der Kron-Großkanzler meistens ein Bischof war, dessen opponirender Glaubenseifer sich dann jedoch durch 100 bis 500 Dukaten versöhnen ließ. Den heftigsten Widerstand übten jedoch die höchsten polnischen Reichsbeamten gegen die Bestätigung der Danziger Privilegien nach der letzten Königswahl i. J. 1764. Auf dem derselben vorhergegangenen Konvokationsreichstage hatten sich laute Stimmen gegen die, für angemast erklärten Vorrechte Polnisch-Preußens und namentlich Danzigs erhoben und es hatte in die von dem Neugewählten zu beschwörenden *pacla conventa* das Versprechen mit aufgenommen werden müssen, daß eine besonders damit zu beauftragende Kommission jene ungebührlichen Präensionen untersuchen und sie in ihre Schranken zurückführen solle. Darauf sollte nun mit der Privilegienbestätigung gewartet werden. Welche diplomatische Kunst war da anzuwenden, welche ein Geldauswand zu machen, um jene Kommission von der Stadt fern zu halten und die verweigernde Bestätigung (zu welcher der König schon einmal die Feder in der Hand hatte, jedoch durch die dringendsten Vorstellungen des lithauischen Großkanzlers an Vollziehung der Unterschrift gehindert wurde) zu erlangen! Selbst den Beistand fremder Mächte mußte man anrufen und erhielt von der Kaiserin Katharina II.⁹⁾ ein Handschreiben, worin sie der von ihrer Vorgängerin Anna für die Danziger Rechte übernommenen Garantie ein Genüge zu leisten versprach; — von ihrem Minister, dem Fürsten Galiczin, die Anzeige, daß er Ordre habe, im Namen Ihrer Kaiserl. Maj. zu deklariren: es sei Höchstdenenselben ein wahrer Ernst, die Rechte der Stadt zu maintainiren und wär-

außerhalb desselben hieß der „Kolo“, und auf demselben befanden sich die Landbothen, nach den Woywodschaften geordnet; die übrigen Edelleute, die sich eingefunden hatten, blieben außerhalb des Walles. Sollte der Wahlakt beginnen, so begaben sich die Landbothen und auch die Senatoren hinaus zu dem Adel ihrer Woywodschaften, um mit demselben in beständigem Vernehmen zu bleiben. Der Primas ritt (oder fuhr, wie es bei der letzten Königswahl „in einem prächtigen Phaeton“ geschah) im Kreise der Woywodschaften herum und sammelte die Stimmen, die der Reichstagsmarschall notirte. Senatoren und Landbothen kehrten dann, jene in die Sczopa, diese auf den Kolo zurück, wo der Primas auf einem erhöhten Sitze den Neugewählten — nach der letzten Wahl: den Hochwohlgeborenen Herrn Stanislaus Augustus Graf Poniatowski, Stolnik Litewski (Truchseß v. Lithauen) — zum Könige von Polen und Großherzoge v. Lithauen proklamirte und sodann das *Te deum* anstimmte.

⁹⁾ In demselben lautet die Anrede: „Wir Katharina von Gottes Gnaden Kaiserin und Selbsthalterin von allen Rußen u.s.w. Denen Wohlledlen Herren, der Stadt Danzig Präsidenten, Bürgermeister und ganzen Magistrat Unsern geneigten Willen und alles Gutes bevor! Wohlbedle Uns besonders Liebe u.s.w.; — der Schluß: „die wir Ihnen übrigens alles Liebes und Gutes anwünschen und mit Kaiserlicher Gnade wohl zugehen verbleiben.“

den Sie dieselbe mit Macht unterstützen"; — von dem französischen Residenten (Dumont) eine Erklärung des Ministers Herzogs v. Choiseul: „daß Se. allerchristliche Majestät nicht zugeben werde, daß Ihrer Allerten, der Stadt Danzig, noch auch der Provinz Preussen, irgend ein Eintrag in ihre Rechte und Freiheiten geschehe;“ — und von dem dänischen Residenten (Kuubr) im Namen seines Königes die Versicherung, daß „Höchstselben nimmermehr zugeben würden, daß die Stadt Danzig in ihren Rechten gekränkt werde.“ So erfolgte dann endlich auch die verweigerte Bestätigung; doch hatte sie 365000 Gulden gekostet. Ungern sah es der Rath, daß auch die Vorsteher des Kinderhauses und der Besitzer der königlichen Apotheke (Andreas Preuß) sich besondre Bestätigung ihrer Privilegien auswirkten, und sorgte dafür, daß dabei in dem der ersteren in quantum juris est et eorum usus habetur, und in dem des letzteren salvis juribus civitatensibus hinzugefügt werden mußte.

Es erfolgte sodann die **Huldigung**, zu deren Annahme von dem Könige ein Kommissarius abgeordnet wurde; — bei der zuletzt geleisteten war es der Bischof von Cujavien und Pomerellen Antonius von Ostrowo-Ostrowski. Auch hierbei gab es dann wohl noch Differenzen in Betreff des zu beobachtenden Ceremonielles und des Eidformulars. So verlangt der genannte Kommissarius, daß zwei Mitglieder des Rathes nebst einem Sekretair ihn in einer vierspännigen Kutsche an der Grenze des städtischen Gebietes empfangen sollen; der Rath schickt jedoch nur den Sekretair und nach Ohra den Syndikus. Er will mit dreimaliger Lösung der Kanonen, wenn er sich der Stadt nähert, wenn er zum hohen Thore hineinfährt und wenn er in der für ihn eingerichteten Wohnung (es war das von dem Bürgermeister v. Conradi, dessen Sohne es gehörte, dazu eingeräumte Schwarzwaldsche Haus auf dem Langen Markte) angelangt ist, begrüßt werden; der Rath befiehlt: „Es sollen bei dem Einzuge Sr. Excellenz überhaupt 30 Kanonen gelöst werden.“ — Größere Bedenken erregte jedoch die Forderung, daß die Huldigung „dem Könige und der Republik“ Polen geleistet werden solle; und man beschloß zuletzt, diese Zumuthung mit Stillschweigen zu übergehen und „soli regi“ zu huldigen. — Der Einzug des Kommissarius (25. Junius 1765) war ein überaus glänzender. Der (berühmte Geschichtschreiber) Syndikus Lengnich empfängt den Bischof in Ohra mit einer lateinischen Anrede, die derselbe in gleicher Weise beantwortet. Der Rath läßt ihn dort im Gräzmacherschen Gartenhause mit einem Abendessen bewirthen (von dem er wiederholentlich aufstehen muß, um sich der draußen versammelten Menge zu zeigen) Er übernachtet hier und setzt sich erst am folgenden Vormittage in Bewegung. Den Zug eröffnen die Rüstwagen, auf denen sich die Kammer-, Küchen- und Kellerbedienten befinden; ihnen folgen die sechsspännigen Kutschen des Kastellans von Kulm, des Abtes von Oliva und des Starosten von Mirachow, „eine große Anzahl von andern sechsspännigen Kutschen“ verschiedener Magnaten und hoher Beamten, sodann die vierspännigen Kutschen des Syndikus Lengnich und des Sekretairs Reichmann, ein Trompeter, 30 Danziger Reuter von einem Rottmeister geführt, dann endlich der Staatswagen des Bischofes, umgeben „von verschiedenen Hofkavaliers Sr. Excellenz, wie auch Lakaien und Heiduten in prächtiger Gallalivre. Den Zug beschloß das übrige Gefolge und einige Kutschen aus der Stadt, welche Sr. Excellenz entgegengefahren waren.“ Die 30 Kanonen wurden gelöst, die Hauptwache „rührte das Spiel und salutirte mit der Fahne.“ — Der Huldigungsaft geschah, wie immer, in der, mit rothen Draperien decorirten, „großen Wettstube“ (dem jetzigen Stadtverordnetensaale.) Der Bischof saß auf einem mit dem Bilde des Königs geschmückten Throne und hielt an die drei Ordnungen und an die gleichfalls dabei anwesenden Kollegia der Altstadt (Rath und Schöppengericht) eine lateinische Rede, die zugleich auch an die auf dem Langen Markte in Folge an sie ergangener Aufforderung versammelten Bürger gerichtet war, und von dem Syndikus beantwortet wurde. — Der Sekretair Wahl stabte den zu leistenden Eid in dem alten Formulare vor. Er lautete: „Ich schwöre, daß ich dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Stanislaos Augusto von Gottes Gnaden Könige in Polen, Herzoge in

Preussen und Ihrer Majestät rechtmäßig nachfolgenden erstgekrönten Königen getreu sein, derselben Ehr und königliche Hoheit sammt der Krone Polen und Lande Preussen Bestes nach meinem Vermögen fördern, wie auch Ihre Majest. vor allem Schaden, den ich erfahren werde, treulich warnen und denselben offenbaren will; so wahr mir Gott helfe!" Nachdem die Eidesleistung geschehen war, trat dann der Dienerhauptmann an das offenstehende Fenster und las folgende Aufforderung ab: „Ihr Bürger und alle Angehörige der Stadt samt und sonders! Ihr habet gestern beim Trompetenschalle vernommen, warum ihr heute anhero seid gefordert worden. Tretet demnach heran und hört zu, wie euch der Eid, damit ihr, von Gott und gebührender Pflicht wegen, Sr. Maj. unserm allergnädigsten Könige und Herrn ferner zu verbinden seid, deutlich wird vorgehalten werden. Entbittet eure Häupter, hebt empor eure Arme, strecket zwei Finger gen Himmel, bedenket wohl alle Worte und saget dieselben nach, wie euch wird vorgesprochen werden!" Es wurde nun der Bischof von dem Präsidenten und dem königlichen Burggrafen an das Fenster geführt, der Sekretair stabte dasselbe Eidesformular den Bürgern vor und zuletzt trat nochmals der Dienerhauptmann an das Fenster und entließ die unten stehende Versammlung mit den Worten: „Geht in Gottes Namen und bleibet unbergessen, was ihr hinsüro Gott und dem Könige schuldig seid!" Der Kommissarius verließ das Rathhaus begleitet von 30 Kanonenschüssen, und auf dem Rathsthor wurde das Tedeum geblasen. Das gewöhnliche Geschenk von 1000 Dukaten lehnte der Bischof, „da er von Gott mit überflüssigen Glücksgütern gesegnet worden sei," anfangs ab, ließ sich jedoch durch dringendes Bitten zur Annahme desselben bewegen. Es wurde ihm sodann ein Festmahl in Weichselmünde gegeben, und beim Abschiede erhielt er noch die 100 Dukaten, welche jedem Bischöfe von Cujabien bei seinem ersten Besuche der Stadt Danzig, die in seiner Diocese lag, geschenkt wurden.

d) Durch die Huldigung erkannte die Stadt den König zunächst für ihren **Oberschirmherrn** an, der die Verpflichtung hatte, ihr, jedoch nur wenn sie ihn selbst dazu aufforderte, und das geschah nur im äußersten Nothfalle — durch Vertretung bei fremden Höfen oder mit gewaffneter Hand zu Hilfe zu kommen. Ein Besatzungsrecht kam ihm nicht zu. Die Stadt hielt ihr eigenes Militair, das sie nach Bedürfnis vermehren oder vermindern konnte. Es wurde zwar dies Vorrecht durch die Ordination regia dahin beschränkt, daß wenn die für Friedenszeiten damals festgesetzte Zahl von 800 Mann verstärkt werden sollte, die Genehmigung des Königes dazu erforderlich sei, jedoch war auch dabel für den Fall der Gefahr im Verzuge eine Ausnahme gestattet. Das Besatzungsrecht war der Stadt durch kein Privilegium zugesichert worden, weshalb es ihr denn auch bisweilen streitig gemacht wurde. Sie sorgte demnach dafür, daß in dem „Diplome", durch welches die Kaiserin Anna ihr i. J. 1735 Schutz und Garantie für alle ihre Vorrechte versprach, dieses Besatzungsrechtes namentlich erwähnt werden mußte, und berief sich darauf, als man ihr, wie schon bemerkt, i. J. 1758 die Aufnahme einer russischen Besatzung zumuthen wollte. — Die „Soldateska" der Stadt bestand aus (1) einem Infanterie-Regimente, welches in 12 Kompagnien getheilt war (die man i. J. 1713 auf 10 herabgesetzt, jedoch 1758 die frühere Zahl wieder herstellte). Die Stärke dieses Regimentes belief sich zum Mindesten — und nur für kurze Zeit — auf jene 800, stieg aber, wenn es Noth that, bis auf 1500, — 2000, — 3000, ja i. J. 1704 sogar bis auf 3550. Nach der ersten Theilung Polens, durch die man einen mächtigeren Nachbarn bekam, verstärkte man das Regiment bis auf 2000 und reducirte es bis zur preussischen Besitznahme der Stadt allmählig bis auf 1360. Die erste der 12 Kompagnien bestand aus Grenadieren, — (2) aus einem Artillerie-Corps von 100, 200 bis (so i. J. 1773) 380 Mann, und (3) einer Kompagnie von Stadtreutern, deren Zahl sich in Friedenszeiten, wo sie zugleich die Dienste der Gensd'armerie zu leisten hatten, auf 50 beschränkte, ja zuletzt nur noch 30 betrug. Bisweilen besoldete man auch neben dem regulären Militair noch ein 400 bis 600 Mann starkes Corps von „Reform-Soldaten," (milites parati), die für geringeren Lohn monat-

lich nur eine Wache thaten und für jede andre noch zu übernehmende besonders bezahlt wurden. Außerdem hielt Danzig noch eine Besatzung in Weichselmünde, die in Friedenszeiten nur 70 bis 100 Mann zählte, und zu Kriegszeiten von der Stadt aus verstärkt wurde. — Wo die äußere oder innere Sicherheit der Stadt es erforderte, kamen der Soldateska die dazu — jedoch nur für den Dienst innerhalb der Wälle — verpflichteten Bürger-Corps zu Hilfe. Es gehörten dazu (1) die Bürgerwache, in welche Jeder, der das Bürgerrecht erlangte, enröllirt wurde, und deshalb zur Ablegung des Bürgereides mit den erforderlichen Armaturstücken (in alter Zeit vollständiger Harnisch, seit 1703: Flinte, Degen, Patrontasche) versehen sich einfinden und schwören mußte, daß sie sein Eigenthum seien, und er dieselben nicht vermindern, sondern vermehren wolle. Wer, wenn er auf Wache ziehen sollte, nicht selbst erscheinen konnte, ließ sich vertreten; auch jede Wittve, welche das bürgerliche Gewerbe ihres verstorbenen Mannes fortsetzte, mußte für denselben einen gemietheten Stellvertreter schicken. Die Stärke des Corps belief sich im Jahre 1673 auf 5000 Mann. Es war nach den vier Quartieren der Stadt in 4 Regimenter getheilt, die nach der Farbe ihrer Fahnen die Namen des rothen, blauen, weißen und orangen führten, und zu denen das aus den Bürgern der innern Vorstädte gebildete fünfte Regiment, als das grüne, hinzukam. Jedes Regiment war in 12 Kompagnien oder Fahnen getheilt, jede Fahne hatte einen Capitain, einen Lieutenant und einen Fähndrich. Der Oberlieutenant des Regiments war ein Mitglied des Schöppengerichtes, der Oberst ein Mitglied des Rathes und an der Spitze des ganzen Corps stand einer der vier Bürgermeister als Oberwachherr. Je nachdem das Bedürfniß es erforderte, wurden 2, 4, 6 bis 8, nur in sehr seltenen Nothfällen noch mehr, von diesen 48 Fahnen zum Wachtdienste einberufen. — (2) Die „Bürger-Kanonier-Schützen“ oder „Bürger-Artillerie“, ein aus 300 Mann bestehendes Corps, welches im Jahre 1710 gestiftet worden war, und erst dann auf Wache ziehen durfte, wenn vier Kompagnien der Bürgerwache aufziehen mußten. Es war zu Schießübungen verpflichtet und hielt alljährlich ein Prämien-schießen auf dem Hagelsberge. Die Offiziere des Corps waren ein Capitain, ein Premier-Lieutenant, ein Seconde-Lieutenant und 12 Stäckjunker. An der Spitze stand ein Mitglied des Rathes als Bürger-Artillerie-Herr. — (3) Die „junge Mannschaft“, ein i. J. 1703 von Handlungsgehülften gebildetes Corps, welches aus 3 Kompagnien bestand. Jede derselben hatte einen Capitain, 2 Lieutenants, einen Fähndrich und einen Adjutanten. Die Oberaufsicht führten zwei Mitglieder des Rathes als „Herren bei der jungen Mannschaft.“ Im Jahre 1759 wurden auch die noch nicht selbstständigen Söhne der Kaufleute verpflichtet, nach freier Wahl entweder der Bürgerwache oder der jungen Mannschaft beizutreten. Die Gesamtzahl belief sich auf 200 bis 250. — (4) Das Corps der Fleischergehilfen, welche auf den Pferden ihrer Meister Cavallerie-Dienste zu leisten hatten. Es bestand aus 60 bis 70 Mann und durfte, gleich der Bürger-Artillerie nur dann aufgerufen werden, wenn 4 Bürgerwach-Kompagnien aufziehen mußten. — Zur Zeit des Krieges stand die ganze Bewaffnung der Stadt unter dem Befehle des Oberkommandanten, eines in auswärtigen Militairdiensten wohl geübten höheren Offiziers, der von den drei Ordnungen (nur die Anstellung als Lieutenant und Hauptmann ertheilte der Rath allein, zu der Ertheilung der höheren Grade war die Zustimmung der andern beiden Ordnungen nöthig) für eine gewisse Reihe von Jahren durch Kapitulation in Sold genommen wurde. Er erhielt die Bestallung als Obrist, denn einen höheren militairischen Rang gab die Stadt ihren Offizieren nicht, ließ es jedoch geschehen, wenn sie von irgend einem Monarchen sich einen Generalstitel zu verschaffen wußten. — Die beiden früheren Jubelfahre des Danziger Gymnasiums geben auch für dieses Verhältniß erläuternde Beispiele. Im Jahre 1658 nämlich war die dreijährige Kapitulation des Obersten Valentin Winter abgelaufen, man konnte ihn aber bei der Gefahr, in welcher sich die Stadt während des damals sehr lebhaft geführten polnisch-schwedischen Krieges befand, nicht wohl entbehren, und nahm deshalb sein Aner-

bieten, unter den ihm bisher zugestandenem Bedingungen noch länger zu dienen, jedoch — da bereits von Friedensunterhandlungen die Rede war — mit Beschränkung auf zwei Jahre, an und bewilligte ihm für jedes dieser Jahre eine Gage von 9000 Gulden (3000 Thaler), 600 Gulden zur Wohnungsmiethe, 3 Ohm Wein, 5 Last Hafer und 3 Ruthen Holz. — Eine gleiche Kriegsbedrängniß nöthigt die Stadt im Jahre 1758, auf die 11 Jahre lang verzögerte Wiederbesetzung der durch den Tod des Generalmajors Enneberg vakant gewordenen Oberkommandantenstelle Bedacht zu nehmen, und da man der Meinung ist, es könnte Anstoß und Verdruß erregen, wenn der Erwählte aus den in Diensten einer der kriegsführenden Mächte Stehenden genommen würde, beruft man einen holländischen Oberst Hertel, und erst als dieser die ihm angebotene Stelle ablehnt, überträgt man dieselbe mit Aufgebung jener Rücksicht dem zweiten Kommandanten des Königsteins, Generalmajor Jakob Freih. v. Eggers, der — geboren zu Dorpat 1704, Bäcker Sohn — in russischen, schwedischen, polnischen und kursächsischen Kriegsdiensten gestanden, an mehreren Feldzügen und Belagerungen ehrenvollen Antheil genommen hatte, vom Könige von Schweden in den Adels- und sodann auch in den Freiherrnstand erhoben worden, das Kommandeurkreuz des schwedischen Schwerdtordens trug und auch als Schriftsteller, vornehmlich durch sein noch jetzt nicht vergessenes „Neues Kriegs-, Ingenieur-, Artillerie-, See- und Ritter-Lexikon (Dresden 1757, 2 Bde.)“ rühmlichst bekannt war. Man zahlte ihm in Danzig einen Jahresgehalt von 4000 Thalern, und er blieb in Diensten der Stadt bis zu seinem i. J. 1773 erfolgten Tode. Die Stelle des Oberkommandanten wurde seitdem nicht wieder besetzt, sondern es führte bis 1786 der Major v. Peterson und nach dessen Tode der Major, späterhin Oberstleutnant, von Bonhorst, der 1793 bei Auslösung des Danziger Militärs in preussische Kriegsdienste überging, den Oberbefehl über die städtische Garnison.

e) Der König war sodann auch höchster **Gesetzgeber** Danzigs, jedoch nur für den Fall, daß die Ordnungen unter sich oder mit der Bürgerschaft wegen der bestehenden oder zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Streit geriethen und die Sache bis vor den Thron gelangte. Auf diese Weise erhielt die Stadt jene Statutargesetze (Seite 8.), die unter den Namen der Statuta Sigismundi I., der Decreta Johannis III. und der Ordinatio Augusti III. der Danziger Verfassung zum Grunde lagen.

f) Er war ferner auch ihr oberster **Richter**, doch auch dies nur da, wo 1) die Ordnungen gegen einander klagbar wurden; so im Jahre 1748, wo die dritte Ordnung 69 gegen den Rath gerichtete Klagepunkte durch einen Abgeordneten an den königlichen Hof schickte, was dann den Erlaß der Ordinatio zur Folge hatte, deren von dem Rathe verweigerte Einführung durch einen neuen Prozeß erzwungen werden mußte. — 2) Wo eine solche Klage von städtischen Zünften, Innungen, Gewerken, oder auch von einzelnen Personen geführt wurde, denen der Rath nicht zu ihrem — wirklichen oder vermeintlichen — Rechte verhelfen wollte. So die Brauerzunft, die vornehmlich über zu hohe Besteuerung und über Begünstigung der Einfuhr fremder Biere klagte, und zwar 1678 den Prozeß (dessen Kosten der Rath mit 21000 Gulden bezahlen mußte) gewann, einen zweiten aber 1681 gänzlich verlor. So wurde 1631 auch die Trägerzunft und 1681 das Fleischergewerk bei dem Könige klagbar, und es wäre dies auch wohl noch von manchen Andern geschehen, wenn nicht auch selbst der gewinnende Theil einen zu großen Kostenaufwand dabei gehabt hätte. 3) Wo von auswärts her Klagen gegen die Stadt ergingen. So die wiederholentlichen der kujabischen Bischöfe wegen verweigerter Wiedereinräumung der Marienkirche. So auch die der Jesuiten wegen des ihnen nicht vergünstigten Aufenthaltes auf städtischem Gebiete, wobei der Rath die Sache (1649) „in contumaciam ergehen ließ“, was sodann ein decretum hannitionis perpetuae zur Folge hatte, wodurch er „aller Ehren und Würden entsetzt“, und mit harten Drohungen anbefohlen wurde, „die Jesuiten zu intromittiren.“ Allein je schrecklicher dergleichen Urtheilssprüche klangen, um so weniger hatte man, bei der Unmöglichkeit ihrer Exekution, sie zu fürchten, und obgleich die Jesuiten „die infamiam über G. Rath zu

Warschau auf dem Markte his verbis publiciren: Auf Befehl und Decret Ihr. Königl. Majestät wird die Obrigkeit der Stadt Danzig pro infami erklärt und werden ihnen die Gerichte verboten, ad instantiam Jesuitarum im Schottlande“, geschah der Stadt darum doch nichts zuleide, „das Intromittiren“ der Jesuiten unterblieb, und der König „kassirte“ im folgenden Jahre „die Bannition benebst dem decreto contumaciali.“ — 4) Appellationen von den Urtheilssprüchen der Danziger Gerichte an die höchste Entscheidung des Königes waren nur in seltenen Fällen gestattet und zwar allein in causis civilibus, wo der Werth des strittigen Gegenstandes eine gewisse Summe, die von Sigismund August (1563) auf 500, von Johann Casimir (1656) auf 1000 Gulden festgesetzt worden war, überstieg, und auch davon waren dann noch Erbbuchssachen, Räumungssachen, Wechsel und andre erwiesene Schuldforderungen und aus Handelsgeschäften hervorgegangene Differenzen ausgenommen. Bei Injurien- und Kriminal-Prozessen war keine Appellation gestattet. Die Appellationshöfse waren die beiden Königlich-Allodialgerichte für Polen und für Lithauen, die aus den Kronreferendarien und einigen andern Beamten zusammengesetzt waren und worin die Groß- und Unterkanzler den Vorsitz führten.¹³⁾ Mitunter konnte auch noch, wenn der Krongroßkanzler es gestattete, von diesem Gerichtshofe an das Relationsgericht appellirt werden, welches aus den Reichssenatoren unter dem Vorsetze des Königes bestand, jedoch im Jahre 1764 aufgehoben wurde. — Zur Wahrnehmung und Ausübung der oberrichterlichen Hoheit des Königes wurde von ihm alljährlich ein Burggraf¹⁴⁾ ernannt, der bei Danzigs Unterwerfung unter die königliche Schirmherrschaft an die Stelle des Ordenskomptures trat. Die Stadt hatte sich wohl dabei vorsehen, indem sie dem Könige zwar die Wahl dieses Stellvertreters zugestand, jedoch sich selbst das Präsentationsrecht von 8 Personen vorbehielt, die der Rath aus seinem Kollegium in Vorschlag brachte, unter denen sich jedoch der Präsident, der Vicepräsident, der Richter, der abgehende Burggraf und auch dessen Vorgänger nicht befinden durften. Der Gewählte hatte für das ihm ausgefertigte Diplom an den Krongroßkanzler 13 Dukaten zu zahlen. Die dadurch erlangte Würde gab ihm zwar den Vorrang vor allen übrigen Mitgliedern des Rathes, selbst vor dem Präsidenten, aber nur eine geringe Wirksamkeit die sich darauf beschränkte, daß er 1) die von dem rechtstädtischen Schöppengerichte gefällten Todesurtheile zur Bestätigung erhielt, dabei die Art der Hinrichtung ändern, jedoch keine Begnadigung ertheilen konnte. Im J. 1728 trug der damalige Burggraf, Bürgermeister v. Dieffeldorff, Bedenken, die Verurtheilung einiger Diebe zum Galgen zu bestätigen, der Rath, dem er die „Scrupel, die ihn beunruhigten“, vorlegte, hatte Mühe, sie zu beseitigen; er gab nach, wünschte dabei aber, daß wenigstens dem einen (nur 18jährigen) dieser Delinquenten eine mildere Strafe zuerkannt werden solle, vermochte jedoch auch das nicht zu bewirken. Das altstädtische Schöppengericht hatte ihm von den Todesurtheilen, die es fällte, nur Anzeige zu machen. 2) Daß er über „Blut und Blau“, d. h. über alle Gewaltthätigkeiten richtete, welche an dem Körper des Gemißhandelten erkennbare Spuren hinterlassen hatten, weshalb denn vornehmlich die zu harten Bestrafungen der Dienstbothen vor sein Forum gehörten. 3) daß er die Prokuratoren und Notarien vereidigte und in Betreff ihrer amtlichen Handlungen ihr Richter war. 4) Daß er die von dem bischöflichen Offiziale gefällten Urtheile, in so fern sie den

¹³⁾ Das Gericht hielt meistens seine Sitzungen am königlichen Hofe, doch nicht selten auch am Wohnorte der streitenden Parteien. So 1677 und 78 und 1752 in Danzig, und zwar in der für den König eingerichteten Wohnung. S. 23.

¹⁴⁾ Er hieß eigentlich der königliche Hauptmann, und da man diesen Titel im Latein jener Zeit durch das Wort Burggravius ausdrückte, ging dasselbe auch in das Deutsche über. — Die Emolumente die er in seiner, übrigens unbefoldeten, Stelle genoß, bestanden in Strafgeldern, welche er einzog, und in den 100 Dukaten, die ihm jeder neue Scharfrichter für Ueberreichung des Schwerdtes zahlen mußte.

Stadtrechten nicht zuwider waren, vollstrecken ließ. Es hatte nämlich der Bischof von Sjabien zu Danzig ein geistliches Gericht oder Konsistorium, in welchem sein Offizial¹⁵⁾ das Präsidium führte, weshalb man es das Offizialat zu nennen pflegte. Vor dieses Forum gehörten alle Klagen in Betreff der ehelichen Verhältnisse. Der Offizial verbot Heirathen in nicht erlaubten Graden, wenn er nicht die Genehmigung dazu gegeben hatte, nöthigte nach geschehenen Verlobungen den Theil, welcher sein Versprechen nicht halten wollte, zur Erfüllung desselben und dekretirte bürgerliche Ehescheidungen. Da er sich nun aber für befugt hielt, diese Gerichtsbarkeit nicht nur über seine Glaubensgenossen, sondern auch über die evangelischen Bewohner der Stadt (auf deren Mauern sie sich beschränkte) zu üben, thaten diese letzteren sehr oft dagegen Widerspruch, klagten bei den Ordnungen, deren dritte sich dann gewöhnlich des Klägers ernstlich anzunehmen pflegte, wogegen der Burggraf sich der ihm aufgelegten Verpflichtung gegen den Offizial nicht entziehen konnte. Selbst der Rath klagte i. J. 1660 gegen die andern beiden Ordnungen darüber, daß der Offizial „seine geistliche Gerichtsbarkeit zu weit ausdehne; daß er Leute, die sich ohne Wissen der Eltern heimlich verkuppelten und Eheversprechungen gaben, zur Haltung derselben, oder zu großen Abtragszahlungen zwingt.“ Nach oftmaliger Wiederholung derartiger Beschwerden kam endlich die Sache durch zwei, ein großes Aufsehen erregende, Vorfälle im Jahre 1789 zur gänzlichen Aufhebung dieses lästigen Verhältnisses. Es hatte nämlich ein junger „Mächtiger“ (Rechtsanwalt) die Tochter eines Kaufmanns Grabovius entführt und sich mit derselben heimlich von dem Offiziale trauen lassen, weshalb der erzürnte Vater die Neuvermählten ohne Schonung in Verhaft bringen ließ und bei den Ordnungen über das Verfahren des Offiziales Beschwerden führte. Ein Gleiches geschah bald darauf von dem sehr angesehenen Kaufmann U., dessen Tochter mit einem preussischen Dragonerleutnant v. W. verlobt worden war, demselben jedoch einen Absagebrief schrieb und nun in Folge der Klage, welche der Verjähmte bei dem Offiziale gegen sie anhängig machte, vor dessen Richterstuhl citirt wurde. Die dritte Ordnung drang in den Rath, daß er den in Warschau 1768 unter russischer Vermittelung geschlossenen Traktat, durch welchen die Dissidenten von der Gerichtsbarkeit der katholischen Konsistorien völlig eximirt worden, auch für die in Danzig lebenden geltend machen solle. Er wendete sich deshalb an den König, und die verlangte Lossprechung erfolgte.

Von viel geringerer Bedeutung, ja fast bedeutungslos, waren einige andere dem Könige in dem Priv. Casimir. vorbehaltene Rechte, da sie zu keiner oder nur zu einer sehr geringen Geltung gebracht werden konnten. — Dahin gehörte 1) die von ihm zu ertheilende Genehmigung zur Schließung und Wiedereröffnung des Danziger Hafens für alle Schifffahrt oder für die Aus- und Einfuhr einzelner Waaren. War ein solches Schließen oder Wiedereröffnen nöthig, so fand dabei gewöhnlich Gefahr im Verzuge statt, der Rath bedurfte dazu der Zustimmung der „nachstehenden“ Ordnungen, und entschuldigte sich dann bei dem Könige, wenn er dessen Genehmigung nicht nachgesucht hatte, und deshalb (was äußerst selten geschah) von ihm zur Rede gestellt wurde, in der Regel damit, daß es die Zeit ihm nicht erlaubt habe. — 2) Das Recht „Lehnritter, Knechte (womit der niedere Adel gemeint ist) und Freie zu machen.“ Die ersteren waren die mit Sarosteien und Tenuten Begabten, und dazu gelangten allerdings auch einige Danziger; so Eberhard Ferber, der Dirschau, Johann v. Werden, der Neuenburg, und Simon Bahr, der Bahrenhof erbliet. Auch den Adel ertheilte der König bisweilen einem solchen; so Johann Sobieski, dem Glas Schröder. Dieser Adel hatte jedoch in Polen keine Geltung, da er dort nur mit Bewilligung des Reichstages verliehen werden konnte.¹⁶⁾

¹⁵⁾ Der Offizial war meistens zugleich auch königlicher (katholischer) Pfarrer in Danzig, mitunter auch Bischof in partibus.

¹⁶⁾ Bisweilen gab der König Danziger Beamten oder Bürgern einen Titel (Faktoren, Sekretaire, Räte), den man gelten ließ, ohne jedoch dem damit Dekorirten einen höheren Rang deshalb einzuräumen.

Ein Freimachen konnte in Danzig, wo es keine Leibeigenschaft gab, nicht stattfinden, doch war es etwas Analoges, wenn Sigismund August 1552 den im Kinderhause verpflegten unehelichen Kindern, so wie August III. 1754 den im Spendhause erzogenen, die Rechte der ehelichen Geburt verlieh. — 3) Das Recht, den „königlichen Pfarrherrn“ zu St. Marien zu ernennen, verlor seine Bedeutung als diese Kirche dem evangelischen Religionskultus eingeräumt werden mußte. Zwar fuhr der König fort, dasselbe zu üben; allein der von ihm ernannte Pfarrherr, dem nur die freie, von der Stadt zu erhaltende, Wohnung und ein geringes Einkommen von der Kirche blieb, mußte sich auf den Gottesdienst beschränken, den er in dieser Wohnung hielt, bis ihm durch Erbauung der Königl. Kapelle eine würdigere Stätte dazu bereitet wurde.

Was die Stadt Danzig dem Könige für diese Schutzherrschaft zu leisten hatte, war durch Gesetze und Verträge auf das Genaueste festgesetzt, und beschränkte sich auf Folgendes:

a) Sie zahlte an ihn unter dem Namen der „**Katengelder**“ zwei jährliche Abgaben, von denen die größere, durch das Priv. Casimir. ausbedungene, 2000 Dukaten (nach dem Wortlaute „2000 ungarische Gulden puren Goldes“) betrug, die zweite, kleinere, dem Könige Sigismund I. i. J. 1526 bewilligte, sich auf „4000 geringe Mark“ belief, deren 2 auf einen Gulden gingen und wozu man, als der Geldwrth geringer wurde, ein Ugio hinzufügte, das zuletzt (1760) bis auf 15 p. C. stieg. Beide Katengelder wurden i. J. 1771 in Silbergeld auf 25333 Gulden (8444 $\frac{1}{3}$ Thaler) berechnet.

b) Sie theilte mit ihm das **Pfahlgeld**, eine Abgabe, die von ein- und ausgehenden Schiffen nach dem Werthe der Ladung gezahlt wurde. Stephan Vatori machte, als er mit Danzig, da es ihm ohne vorhergegangene Privilegienbestätigung nicht huldigen wollte, zerfallen war, es belagerte (1577) und sich endlich zum Nachgeben genöthigt sah, diese Theilung zur Hauptbedingung, weshalb denn auch der erst im Jahre 1584 völlig zu Stande gekommene Ausgleichungs-Vertrag den Namen *Tractatus Portorii* (S. 15.) führte. Die drei Rathsmitglieder, welche für ein Jahr lang als „Pfahlherren“ mit der Aufsicht über die Einziehung dieser Abgabe beauftragt waren, mußten dem Könige einen Eid leisten, und einem königlichen Kommissarius¹⁷⁾ Rechnung legen. Im Jahre 1678 belief sich die an den König zu zahlende Summe auf 57673, i. J. 1777 auf 68821 Gulden (22940 $\frac{1}{3}$ Thaler).

c) Sie überlieferte ihm den Erldß aus dem Verkaufe der durch Schiffbruch an ihren Strand gekommenen Güter, deren Eigenthümer sich im Laufe eines Jahres nicht ermitteln ließen.¹⁸⁾

d) Sie machte ihm, wenn er sie zum ersten Male mit seinem Besuche¹⁹⁾ beehrte, ein Geschenk von 1000, in ihrer eigenen Münzstätte neu geprägten und mit seinem Bildnisse versehenen Dukaten.

¹⁷⁾ Der bekannte Minister August's III., Graf Brühl, verwaltete das Amt eines solchen Kommissarius, ließ sich jedoch von einem Unterbeamten dabei vertreten.

¹⁸⁾ Auch der Nachlaß erbenlos (das heißt: ohne Erben bis zum achten Grade) Verstorbener fiel in älterer Zeit dem Könige zu. Johann Casimir that jedoch i. J. 1660 auf dieses Recht zu Gunsten Danzigs Verzicht, mit Ausnahme der Erbschaften, deren Werth mehr als 50000 Gulden betrug.

¹⁹⁾ Casimir IV. war zweimal in Danzig, Alexander, Sigismund III. und Sigismund II. August nur einmal, Sigismund III. sechsmal, Wladislaw IV., so wie auch sein Nachfolger Johann Casimir dreimal, Johann III. Sobieski einmal (jedoch für eine Zeit von sieben Monaten) August II. viermal, Johann Albert, Stephan Vatori, Heinrich, Michael, August III. und Stanislaus Poniatowski haben die Stadt nie besucht; der zuletzt Genannte hatte jedoch vor seiner Königswahl eine Zeitlang in ihren Mauern gelebt, vornehmlich um den Unterricht des gelehrten Syndikus Lengnich (damals Professor juris et historiarum am Gymnasium) zu genießen. — Bei dem Einzuge des Königes hielten sich bisweilen entflozene Verbrecher oder mit Verbannung Gestrafte an dessen Wagen und kehrten auf diese Weise, ohne daß man es hindern konnte, in die Stadt zurück, wußten sich dann auch wohl von dem Hofe ein, als Sicherheitskarte dienendes Attest darüber zu verschaffen, wogegen jedoch, wenn es arge Missethäter betraf, von Sei-

e) Sie hielt für seinen Aufenthalt in ihren Mauern eine angemessene **Wohnung** bereit. Diese sollte nach den Worten des Priv. Casimir. aus „Hof und Haus von Ziegeln erbaut und mit Ziegeln gedeckt, nebst Stall von Mauerwerk für 200 Pferde“ bestehen, man hat jedoch von Seiten der Stadt dieser Verpflichtung nie ein volles Genüge gethan und beschwichtigte, wenn deshalb drohende Forderungen an sie ergingen, dieselben lieber durch ein Geldopfer, als daß man sich darauf einließ, eine Freistadt, für entflohene Missethäter, unbefugte Gewerbetreibende u. dgl. zu erbauen, wozu ein solcher Palast, in welchen die städtische Obrigkeit nicht hätte eindringen können, gar bald geworden wäre. Man fand daher, wenn die Sache zur Sprache kam, keinen geeigneten Platz, oder hatte gerade nicht den nöthigen Geldvorrath zur Deckung der Kosten, maß auch wohl ab und machte Pläne, bis dann Alles wieder für eine Zeitlang in Vergessenheit kam. Der König, wenn er ersahen, wurde gebeten, sich einstweilig mit dem größten Theile der 3 ersten Häuser von der Ecke der Maklauer Gasse nach dem grünen Thore zu, die man für diesen Zweck gemiethet und im Innern mit einander in Verbindung gebracht hatte, zu begnügen; — und dabei ist es dann auch geblieben. Ja selbst als August II. i. J. 1716 auf eigene Kosten das grüne Thor und die daranstoßende Seite der Köpfergasse — wovon auch früher schon die Rede gewesen war — zur Königswohnung einrichten lassen wollte, und von dem (Danziger) Ingenieur-Hauptmann Charpentier einen Plan dazu entwerfen ließ, wußte man ihm die Sache auszureden, und er beschränkte sich darauf, zur Vergrößerung des ihm angewiesenen Lokals auch noch den Saal des vierten jener Häuser zu miethen und monatlich 100 Thaler dafür zu zahlen.

f) Nicht so glücklich war man in dem Umgehen der Verpflichtung, dem Könige einen **Speicher** zur Aufbewahrung seiner Getreidevorräthe und „Effekten“ bauen zu lassen. Man fürchtete, dadurch einen gefährlichen Handelskonkurrenten herbeizuziehen, und machte, als man sich 1569 zu diesem Speicherbau bequemen mußte, dabei wenigstens die Bedingung, daß der König sein Getreide nicht für eigene Rechnung ausschiffen dürfe. Johann III. wollte es sich zwar nicht nehmen lassen, allein ein Versuch, den er 1689 damit machte, fiel so unglücklich aus, daß er für immer davon abgeschreckt wurde. Benutzte der König den Speicher nicht, so vermietete ihn die Stadt und erklärte, als man 1765 von Seiten des Hofes ihr dies verwehren wollte, sie sei stets Eigenthümerin dieses Grundstücks gewesen und habe nur die Verpflichtung, es dem Könige, wenn er selbst davon Gebrauch machen wolle, dazu einzuräumen.

g) Verweilte der König in Danzig, so war die Stadt — jedoch alljährlich nur einmal — verpflichtet, auf ihre Kosten ihn und seine Begleiter drei Tage lang **zu bewirthen**, was man auch für eine längere Zeit zu thun pflegte, wenn er es nicht verbat; so wie August II. bei seinem dreimaligen Besuche auch die dreitägige Freihaltung ablehnte. Für jedes Jahr, in welchem er Danzig nicht besuchte, erhielt er statt derselben ein „**Stationsgeld**“ von 500 Gulden, welches späterhin bei verringertem Geldwerthe erhöht und 1777 auf 666 G. 20 Gr. berechnet wurde. Bisweilen überließ der König diese geringe Summe einem seiner Beamten als Pension. So Sigismund III. 1599 dem kurländischen Unterkämmerer Konopaski, und August III. 1748 dem Geheim. Kabinetsekretair Clauder.

ten des Rathes Widerspruch erhoben wurde. — War der König, wenn er die Stadt besuchte, von Truppen begleitet, so mußten dieselben auf den benachbarten bischöflichen oder klösterlichen Gebieten verbleiben; nur die Leibwache zog mit ihm hinein, wurde dann aber auf Langgarten, Kneipab und Niederstadt einquartirt und mußte ihren Wachtdienst der dazu kommandirten Danziger Grenadier-Kompagnie überlassen. Die Frage: Wer giebt für die Zeit des königlichen Aufenthaltes in Danzig die Parole? wurde von August II. dahin entschieden, daß der Königspräsident sie, wie sonst immer, zu geben, sodann aber ein Major dem Könige davon Anzeige zu machen habe.

h) Der König hatte das alleinige Jagdrecht in der Nehrung, wovon er zwar selten in eigener Person Gebrauch machte (so Johann Sobieski 1677), jedoch einen Jägermeister (oder Oberjägermeister) hielt, der ihm, wenn er in Danzig verweilte, das Wild für seine Tafel liefern und das außerdem geschossene für königliche Rechnung verkaufen mußte. In älterer Zeit wurde dieses Amt immer nur einem Mitgliede des Rathes zu Theil; späterhin band sich der Hof daran nicht mehr und es wurden auch Andre dazu ernannt. So 1710 (ein Schwiegersohn des Hevelius) der Gutsbesitzer auf Schönsfeld Dieterich Mathias von Henrichson²⁰⁾; dann 1715 der Bürgermeister v. Bödmeln; nach diesem ein Graf Unruh, der Bürgermeister Gralath, der Kammerherr v. Kaiserling, zuletzt Könniges. Für die Bestallung hatte der Ernannte 100 Dukaten, ja wohl 1000 Gulden und noch mehr zu zahlen. Dafür erlangte er dann, ohne irgend eine Besoldung zu genießen, nur das Recht, für seine eigene Küche das nöthige Wild schießen zu lassen. Bis 1640 erhielt jedes Mitglied des Rathes alljährlich zur Weihnachtszeit ein Reh aus dem Nehrungischen Walde geliefert, seitdem aber für dasselbe eine Geldentschädigung.

i) Auch war der König im Besitze eines Postregales, zu welchem er jedoch durch kein Zugeständniß von Seiten der Stadt, sondern, wie die dritte Ordnung i. J. 1697 es ausdrückte, „in turbido quondam rerum statu“ gelangt war. Ein Italiener Monteluppi hatte dem Rathe i. J. 1634 den Vorschlag zur Einrichtung eines regelmäßigen Postwesens gemacht, und war mit einem Gehalte von 200 Gulden als Postmeister dabei angestellt worden, doch hatte man ihm, der Kontrolle wegen, einen Bürger Holz als zweiten Postmeister an die Seite gesetzt. So blieb die Sache in den Händen der Stadt, bis z. J. 1654, wo König Johann Casimir sie ihr streitig machte und es 1660 erzwang, daß neben dem Danziger Postmeister auch ein polnischer, der Italiener Franz Gratta, in der „Posthude“ sitzen, und der Gewinn getheilt werden mußte. Schon 1661 wurde Gratta als General-Postmeister über Preußen, Plesland und Lithauen angestellt und ihm auch das Danziger Postwesen untergeordnet. So blieb es bis 1680, wo der Stadt alle Theilnahme an demselben entzogen wurde. Zwar erhielt sie i. J. 1708 von Stanislaus Leszczyński ein (noch vorhandenes) Postprivilegium, dasselbe hat jedoch nach der schnellen Verdrängung dieses Königes keine weitere Beachtung gefunden. Man berechnete den jährlichen Gewinn, den der König von Polen aus der Postverwaltung zu Danzig bezog, auf 10000 Thaler.

Zur Wahrnehmung ihrer Interessen am königlichen Hofe und zu dem diplomatischen Verkehre mit demselben akkreditirte die Stadt zu Warschau einen ihrer Sekretaire. Derselbe hatte posttäglich über die dortigen Vorgänge Bericht zu erstatten, und zwar über die wichtigeren unmittelbar an den Rath, über die minder bedeutenden an einen seiner Amtsgenossen oder an den Syndikus, der dann, wenn er es für nöthig oder angemessen hielt, dem Rathe davon Mittheilung machte. Der Abgeordnete bewohnte zu Warschau ein von der Stadt i. J. 1612 für 4000 Gulden angekauftes und von Sigismund III. mit einem Privilegium in Betreff der Freiheit von Abgaben, Einquartirung u. dgl. versehenes, Grundstück, zu dem auch Stall und Garten gehörten und welches den Namen des Danziger Hofes führte.

²⁰⁾ Von welchem die noch lebenden Nachkommen des Hevelius in den Familien v. Gralath, Uphagen und Broen herkommen.